



EUROPEAN  
COURT  
OF AUDITORS

Bericht über die Jahresrechnung 2017 des Europäischen Gemeinsamen  
Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

## INHALT

	Ziffer
Einleitung	1 - 6
Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens F4E	1 - 2
Leistungsstruktur	3 - 4
Ziele	5
Ressourcen	6
Prüfungsurteil	7 - 29
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	8
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen	9
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen	10
Hervorhebung eines Sachverhalts	11 - 20
Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen	21 - 23
Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge	24 - 29
Haushaltsführung und Finanzmanagement	30 - 31
Ausführung des Haushaltsplans 2017	30 - 31
Interne Kontrollen	32 - 35

Anhang - Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

## **EINLEITUNG**

### ***Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens F4E***

1. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER<sup>1</sup> und die Entwicklung der Fusionsenergie (Gemeinsames Unternehmen F4E) wurde im März 2007<sup>2</sup> für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet. Die Fusionsanlagen entstehen in Cadarache (Frankreich), seinen Sitz hat das Gemeinsame Unternehmen in Barcelona.
2. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), vertreten durch die Kommission, die Euratom-Mitgliedstaaten und die Schweiz (die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit abgeschlossen hat).

### ***Leitungsstruktur***

3. Zur Leitungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens F4E gehören der Vorstand, der Direktor und andere Organe. Der Vorstand führt die Aufsicht über das Gemeinsame Unternehmen bei der Erfüllung seiner Ziele. Der Direktor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.
4. Bei den anderen Organen des Gemeinsamen Unternehmens handelt es sich um den Beirat, den Technischen Beirat, den Ausschuss für Beschaffung und Aufträge, den Ausschuss für Verwaltung und Management, den Prüfungsausschuss (Audit Committee) und die Gruppe für interne Überprüfung (Internal Review Panel).

---

<sup>1</sup> *International Thermonuclear Experimental Reactor* (internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor).

<sup>2</sup> Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58), geändert durch den Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100) und den Beschluss (Euratom) 2015/224 des Rates vom 10. Februar 2015 (ABl. L 37 vom 13.2.2015, S. 8).

## ***Ziele***

5. Das Gemeinsame Unternehmen F4E hat folgende Ziele<sup>3</sup>:
  - a) Leistung des Beitrags der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) an die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO);
  - b) Leistung des Euratom-Beitrags zu gemeinsamen Tätigkeiten mit Japan im Rahmen des breiter angelegten Konzepts zur schnellen Nutzung der Fusionsenergie;
  - c) Vorbereitung und Koordinierung eines Maßnahmenprogramms in Vorbereitung des Baus eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken mit den zugehörigen Einrichtungen, einschließlich der internationalen Anlage zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen.

## ***Ressourcen***

6. Im Jahr 2017 waren im endgültigen Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens F4E 865 Millionen Euro an Mitteln für Zahlungen (2016: 720 Millionen Euro) und 589 Millionen Euro an Mitteln für Verpflichtungen (2016: 459 Millionen Euro) veranschlagt<sup>4</sup>. Am 31. Dezember 2017 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 447 Mitarbeiter (2016: 415).

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen über das Gemeinsame Unternehmen F4E und seine Tätigkeiten sind auf seiner Website <http://www.fusionforenergy.europa.eu> verfügbar.

<sup>4</sup> Vom Vorstand im Dezember 2017 bewilligte dritte Änderung des Haushalts.

## **PRÜFUNGSURTEIL**

7. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss<sup>5</sup> und den Berichten über den Haushaltsvollzug<sup>6</sup> für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

### ***Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung***

8. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

### ***Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen***

9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

---

<sup>5</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

<sup>6</sup> Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabevorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

***Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen***

10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

***Hervorhebung eines Sachverhalts***

11. Ohne die vorstehend formulierten Prüfungsurteile infrage zu stellen, weist der Hof auf den nachstehend dargelegten Sachverhalt hin. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juli 2010<sup>7</sup> wurden 6,6 Milliarden Euro (in Preisen des Jahres 2008) als Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase des ITER-Projekts bewilligt, deren Fertigstellung ursprünglich für 2020 geplant war. Ein von der Europäischen Kommission im Jahr 2010 vorgeschlagener Betrag von 663 Millionen Euro zur Deckung potenzieller unvorhergesehener Ausgaben war in dieser Summe nicht enthalten<sup>8</sup>.

12. Im November 2016 billigte der ITER-Rat<sup>9</sup> eine neue Ausgangsbasis (Umfang, Zeitplan und Kosten) für das ITER-Projekt. Der allgemeine Projektzeitplan<sup>10</sup> wurde von allen ITER-Mitgliedern<sup>11</sup> angenommen. Die Gesamtprojektkosten wurden ad referendum angenommen, d. h., jedes Mitglied musste die Projektkosten im jeweiligen nationalen Haushaltsverfahren billigen lassen.

13. Der vom ITER-Rat gebilligte neue Zeitplan basiert auf einem Vier-Phasen-Ansatz, wonach Dezember 2025 als Fertigstellungstermin des ersten strategischen Etappenziels für die Bauphase des Projekts ("First Plasma") und Dezember 2035 als voraussichtlicher Fertigstellungstermin für die gesamte Bauphase vorgesehen sind - 15 Jahre später als ursprünglich geplant. Dieser neue

---

<sup>7</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Stand des ITER-Projekts vom 7. Juli 2010 (Dok. 11902/10).

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 4. Mai 2010 - ITER: aktueller Stand und Zukunftsperspektiven (KOM(2010) 226 endgültig).

<sup>9</sup> 19. Sitzung des ITER-Rates am 16./17. November 2016. Der ITER-Rat ist das Leitungsgremium der ITER-IO.

<sup>10</sup> Der ITER-Rat hat den gesamten aktualisierten Zeitplan der ITER-IO für die Bauphase des Projekts - von "First Plasma" (2025) bis hin zum Betrieb unter Verwendung von Deuterium-Tritium-Brennstoff (2035) - überprüft.

<sup>11</sup> Volksrepublik China, Republik Indien, Japan, Republik Korea, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika und Europäische Union.

stufenweise Ansatz soll es ermöglichen, die Projektdurchführung besser mit den Prioritäten und Sachzwängen aller Mitglieder der ITER-IO abzustimmen.

14. Nach Genehmigung der neuen Ausgangsbasis des ITER-Projekts legte das Gemeinsame Unternehmen F4E den neuen Zeitplan fest und nahm eine Neuberechnung seines Beitrags zur Bauphase des Projekts anhand des geschätzten Gesamtaufwands (*Estimate at Completion, EAC*) vor.
15. Die Ergebnisse wurden dem Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens im Dezember 2016 vorgelegt. Sie deuten darauf hin, dass der Finanzierungsbedarf für die Bauphase nach 2020 voraussichtlich 5,4 Milliarden Euro (in Preisen des Jahres 2008) betragen wird, was einer Steigerung um 82 % gegenüber dem bewilligten Budget von 6,6 Milliarden Euro (in Preisen des Jahres 2008) entspricht. Der vom Rat der EU im Jahr 2010 gebilligte Betrag von 6,6 Milliarden Euro (in Preisen des Jahres 2008) bildet derzeit die Obergrenze für die Ausgaben des Gemeinsamen Unternehmens bis 2020.
16. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gemeinsame Unternehmen außer zur Bauphase auch zur Betriebsphase des ITER nach 2035<sup>12</sup> und danach zur Deaktivierungs- und zur Stilllegungsphase des ITER beitragen muss. Der Beitrag zur Betriebsphase nach 2035 wurde noch nicht geschätzt. Die Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens F4E zur Deaktivierungs- und zur Stilllegungsphase wurden von der ITER-IO auf 95,54 Millionen Euro (in Preisen des Jahres 2001) bzw. 180,2 Millionen Euro (in Preisen des Jahres 2001) geschätzt<sup>13</sup>.
17. Die First-Plasma-Prognosen des Gemeinsamen Unternehmens F4E stehen zwar in Deckung mit dem Zeitplan der ITER-IO für das Projekt, der angegebene Zeitpunkt wird aber als der früheste technisch mögliche Termin erachtet<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> Die Betriebsphase des ITER-Projekts soll bis 2037 laufen.

<sup>13</sup> IC-19/07.2.1 Vorschlag des Generaldirektors der ITER-IO für die aktualisierte Aufstellung der Gesamtprojektkosten (*Overall Project Cost, OPC*) in der 19. Sitzung des ITER-Rates am 16./17. November 2016.

<sup>14</sup> Laut der fünften jährlichen Bewertung durch eine unabhängige Review-Gruppe (31. Oktober 2016) sowie laut Bericht des Projektmanagementleiters des Gemeinsamen Unternehmens F4E an den Vorstand im Dezember 2016.

18. Im Juni 2017 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zum EU-Beitrag zum reformierten ITER-Projekt<sup>15</sup>, in der sie sich um die Unterstützung des Europäischen Parlaments und ein Mandat des Rates der EU bemüht, um die neue Ausgangsbasis<sup>16</sup> im Namen von Euratom annehmen zu können.
19. Obwohl in der neuen Ausgangsbasis kein Spielraum für Unvorhergesehenes eingeplant ist, hielt die Kommission in ihrer Mitteilung einen entsprechenden Spielraum von 24 Monaten (beim Zeitplan) und eine Marge von 10-20 % (bei den Mitteln) für angemessen<sup>17</sup>. Außerdem zählten zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Mittelobergrenze von 6,6 Milliarden Euro einzuhalten, die Verschiebung der Vergabeverfahren und des Einbaus aller Komponenten, die für First Plasma nicht unbedingt erforderlich sind. Trotz der zur Verbesserung der Verwaltung und Kontrolle der Bauphase des ITER-Projekts getroffenen Maßnahmen besteht nach wie vor ein Risiko, dass es bei der Umsetzung des Projekts im Vergleich zu der neu vorgeschlagenen Ausgangsbasis noch zu weiteren Kostensteigerungen und Verzögerungen kommt.
20. Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat seinen Beschluss mit, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten. Ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts wird derzeit ausgehandelt. Die Auswirkungen auf die künftigen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens F4E und des ITER-Projekts könnten beträchtlich sein.

#### ***Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen***

21. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Gesamtdarstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung

---

<sup>15</sup> COM(2017) 319 final vom 14.6.2017 (mit dem zugehörigen Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 232 final vom 14.6.2017).

<sup>16</sup> Der Euratom-Beitrag greift den Vorschlägen der Kommission, dem Ergebnis der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus Euratom (Brexit) und dem mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 nicht vor.

<sup>17</sup> COM(2017) 319 final vom 14.6.2017 (mit dem zugehörigen Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 232 final vom 14.6.2017), Kapitel V "ITER: Der Weg nach vorn".

interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

22. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

23. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

***Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge***

24. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

25. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die

Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

26. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission und anderen Interessenträgern erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.

27. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Gemeinsame Unternehmen die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung - noch im selben Jahr oder auch später - akzeptiert hat.

28. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltordnung<sup>18</sup> berücksichtigten wir bei Erstellung dieses Berichts und des Prüfungsurteils die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

29. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

## **HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT**

### ***Ausführung des Haushaltsplans 2017***

30. Im endgültigen Haushaltsplan 2017 waren 589 Millionen Euro an Mitteln für Verpflichtungen und 865 Millionen Euro an Mitteln für Zahlungen veranschlagt. Die Verwendungsichten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen betrugen 99,9 % bzw. 96,3 %.
31. Wegen gravierender Mängel bei der Haushaltsplanung wurden im Jahr 2017 letztlich deutlich mehr Mittel für Zahlungen benötigt, als im ursprünglichen Haushaltsplan für 2017 veranschlagt waren. Die im Februar 2017 vom Vorstand ursprünglich bewilligten operativen Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 548,6 Millionen Euro. Benötigt wurden im Jahr 2017 letztlich 832,6 Millionen Euro, was einem Anstieg um 51,8 % entspricht. Das Gemeinsame Unternehmen schätzt außerdem, dass im Haushaltsplan 2018 Mittel für Zahlungen in Höhe von rund 150 Millionen Euro fehlen könnten.

## **INTERNE KONTROLLEN**

32. Das Gemeinsame Unternehmen F4E hat die Interessenerklärungen von Führungskräften nicht lückenlos verfolgt<sup>19</sup>.
33. Der Hof ermittelte erhebliche Mängel beim internen Kontroll- und beim Überwachungsverfahren<sup>20</sup> im Zusammenhang mit der Besetzung einer wichtigen Führungsposition.
34. Im Jahr 2018 hob das Gericht der Europäischen Union zwei Personalentscheidungen des Gemeinsamen Unternehmens F4E aus dem Jahr 2015 wegen Unregelmäßigkeiten beim

---

<sup>19</sup> Verwaltungsstandard 3 (Ethische und organisatorische Werte).

<sup>20</sup> Verwaltungsstandard 3 (Ethische und organisatorische Werte) und Verwaltungsstandard 4 (Humanressourcen).

Einstellungsverfahren auf<sup>21</sup>. Das Gemeinsame Unternehmen hat im April 2018 Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

35. Wegen erheblicher Mängel bei den internen Kommunikationsstrategien<sup>22</sup> war die Verbreitung sachdienlicher Informationen zu den geschätzten Kosten der Stilllegungshase innerhalb der Organisation nicht gewährleistet. Folglich nahm das Gemeinsame Unternehmen in die Jahresrechnungen der Vorjahre keine Rückstellung für diese Verbindlichkeit auf<sup>23</sup>.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Neven MATES, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2018 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

Klaus-Heiner LEHNE

*Präsident*

---

<sup>21</sup> Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Januar 2018 in der Rechtssache T-561/16: Auswahlverfahren F4E/CA/ST/FGIV/2015/001.

<sup>22</sup> Verwaltungsstandard 15 (Information und Kommunikation).

<sup>23</sup> Die Rückstellung wurde am 31. Dezember 2017 auf 85,2 Millionen Euro geschätzt.

**Anhang****Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren**

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend)
	<b><u>BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG UND ZUM FINANZMANAGEMENT</u></b>	
	<b><i>Rechnungslegung</i></b>	
2015	Im Anhang zum Jahresabschluss geben die Tabelle und die Informationen bei Rubrik 4.3.1.1. "ITER-Beschaffungsvereinbarung (ITER-IO)" Aufschluss über die unterzeichneten Beschaffungsvereinbarungen (Spalte 3) und über die Beschaffungsvereinbarungen, zu denen bislang Kreditpunkte vergeben wurden (Spalte 4). Der tatsächliche Stand der laufenden Arbeiten ist aus der Tabelle jedoch nicht ersichtlich. In der Jahresrechnung 2015 ergänzte das Gemeinsame Unternehmen F4E diese Informationen durch eine Schätzung der laufenden Arbeiten unter Berücksichtigung des Werts aller Ausgaben für Aufträge im Zusammenhang mit Beschaffungsvereinbarungen sowie durch ein Schaubild mit den bei jeder mit der ITER-IO unterzeichneten Beschaffungsvereinbarung erreichten Etappenzielen. Trotz der in der Jahresrechnung 2015 dargelegten Schätzung muss noch mehr getan werden, um präzisere Angaben zu Stand und Wert der bislang vom Gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten zu liefern.	Im Gange
	<b><u>BEMERKUNGEN ZU SCHLÜSSELKONTROLLEN DER ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLSYSTEME DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS</u></b>	

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend)
2015	Das Gemeinsame Unternehmen F4E entwickelt ein zentrales und einheitliches System zur Zusammenführung aller operativen sowie Finanz- und Haushaltsdaten weiter, mit dem Schätzungen, Kosten und Abweichungen regelmäßig überwacht und kontrolliert werden können. In seiner Sitzung vom 8.-9. Juni 2015 billigte der Vorstand einen Vorschlag des Direktors, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein System zur Planung der Unternehmensressourcen einzurichten.	Abgeschlossen
2015	Das System, das Informationen über den Durchführungsstand der Tätigkeiten liefern soll ( <i>Earned Value Management</i> ), wird derzeit mit der ITER-IO erörtert, um die Kreditpunkte für Etappenziele besser auf die Laufzeit einer Beschaffungsvereinbarung zu verteilen.	Im Gange
	<b>Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und Finanzhilfevereinbarungen</b>	
2015	<p>Auf Verhandlungsverfahren entfielen 45 % der 84 im Jahr 2015 (58 % im Jahr 2014) eingeleiteten Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen. Das Gemeinsame Unternehmen hat 2015 zwar den Prozentsatz der Verhandlungsverfahren verringert, es bedarf jedoch weiterer Anstrengungen, damit bei den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen für mehr Wettbewerb gesorgt wird. Was die Finanzhilfen angeht, so wurden je Aufforderung durchschnittlich 1,4 Vorschläge eingereicht.</p> <p>Ergebnis der Überprüfung: Im Jahr 2017 entfielen auf Verhandlungsverfahren immer noch 47 % der 47 in diesem Jahr eingeleiteten Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen (2016: 45 %). Das Gemeinsame Unternehmen hat 2017 zwar Maßnahmen ergriffen, um den Prozentsatz der Verhandlungsverfahren zu verringern, es bedarf jedoch weiterer Anstrengungen, damit bei den Verfahren zur Vergabe von</p>	Im Gange

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend)
	Aufträgen über operative Leistungen für mehr Wettbewerb gesorgt wird. Was die Finanzhilfen angeht, so wurde je Aufforderung durchschnittlich 1 Vorschlag eingereicht.	
	<b><u>SONSTIGE BEMERKUNGEN</u></b>	
	<b><i>Rechtsrahmen</i></b>	
2015	Am 2. Dezember 2015 änderte der Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens F4E schließlich die Finanzordnung und die Durchführungsbestimmungen, um sie auf den neuen EU-Finanzrahmen abzustimmen. Im Februar 2016 gab die Europäische Kommission eine befürwortende Stellungnahme zu den vom Gemeinsamen Unternehmen an seiner Finanzordnung vorgenommenen Änderungen ab, forderte F4E jedoch auf, eine weitere Ausformulierung bestimmter Vorschriften seiner Durchführungsbestimmungen, die spezifische Abweichungen von der EU-Haushaltssordnung und der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 betreffen, in Erwägung zu ziehen.	<b>Abgeschlossen</b>
	<b><i>Rechte des geistigen Eigentums und industriepolitische Vorgaben</i></b>	
2015	Der Beschluss über die Umsetzung der Industriepolitik und der Politik für den Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums und für die Verbreitung von Informationen wurde vom Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Juni 2013 angenommen.  Das Gemeinsame Unternehmen hat für jede Vergabemaßnahme ein entsprechendes Strategiepapier ausgearbeitet. Es wurde eine Checkliste für die Überwachung der Umsetzung der Vergabestrategie hinsichtlich der Eigentumsrechte an neuen Kenntnissen und Schutzrechten für jede Vergabemaßnahme erstellt.	<b>Abgeschlossen</b>

<b>Jahr</b>	<b>Bemerkungen des Hofes</b>	<b>Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend)</b>
	Die Umsetzung dieser Strategien wird derzeit einer Folgenabschätzung unterzogen.	<b>Im Gange</b>
	<b><u>INTERNE KONTROLLEN</u></b>	
	<b>Betrugsbekämpfungsstrategie</b>	
<b>2016</b>	Im Juni 2015 verabschiedete der Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens F4E eine Betriebsbekämpfungsstrategie und einen diesbezüglichen Aktionsplan. Die meisten Maßnahmen wurden 2016 umgesetzt. Das Gemeinsame Unternehmen hat jedoch kein spezifisches Instrument eingerichtet, um die Überwachung seiner Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschaffungsverfahren zu erleichtern. Dies gilt insbesondere für die Risikobewertung und für die Evaluierungs-, Verhandlungs- und Vergabephase der Verfahren.	<b>Im Gange</b>

**ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

**31.** Das Gemeinsame Unternehmen F4E schließt sich der Feststellung an. Wir möchten darauf hinweisen, dass es der Unterstützung der Euratom, die den Nachtragshaushalt bereitstellte, zu verdanken ist, dass diese fehlenden Mittel für Zahlungen 2017 keine Auswirkungen auf Verpflichtungen gegenüber Lieferern/Dienstleistern hatten.

Intern ist das Verfahren für die Zahlungsvorausschätzung vollständig überarbeitet und in das neue Instrument für die Finanzverwaltung, ECOSYS, integriert worden; auch das Zusammenwirken der Projektteams mit dem Referat Beschaffung, das die Verträge verwaltet, ist verstärkt worden.

Aufgrund der fortgeschrittenen Vorbereitung der Schätzungen bestätigt das Gemeinsame Unternehmen F4E, dass auch im Haushaltsplan 2018 Mittel für Zahlungen in Höhe von rund 150 Millionen Euro fehlen. Ein Antrag auf eine Mittelübertragung läuft im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der EU und zielt darauf ab, den Euratom-Beitrag an das Gemeinsame Unternehmen F4E für die Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs aufzustocken.

Der Antrag für den Entwurf des Haushaltsplans 2019 und die Vorausschätzungen für die nachfolgenden Haushaltspläne sind bereits auf der Grundlage der fortgeschrittenen Vorausschätzungsmethode und mithilfe des neuen Planungs- und Berichterstattungsinstruments ECOSYS ausgewertet worden.

**32.** Das Gemeinsame Unternehmen F4E wird sein derzeitiges internes Verfahren zur Verfolgung der Interessenerklärungen von Führungskräften verbessern. Diese Verbesserung sieht vor, dass die aktualisierten Fassungen der allgemeinen Interessenerklärungen bzw. etwaiger sonstiger Erklärungen zu Interessenskonflikten von den zuständigen beurteilenden Beamten, einschließlich des Vorstandsvorsitzenden im Falle des Direktors des Gemeinsamen Unternehmens F4E, formell überprüft werden.

**33.** Das F4E verbessert den Vorgang und die Auswahlverfahren durch ein konkretes Projekt, das derzeit umgesetzt wird. Dabei wird das F4E seine verfahrenstechnischen Aspekte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Hofes stärken, um die interne Kontrolle und die Qualität des Einstellungsverfahrens zu verbessern.

**34.** In Bezug auf das Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahr 2018 zur Annulierung eines Auswahlverfahrens des Gemeinsamen Unternehmens F4E möchte das Gemeinsame Unternehmen F4E klarstellen, dass es das Urteil zwar umsetzen musste, dass es aber auch Rechtsmittel dagegen eingelegt hat. Wir möchten darauf hinweisen, dass in diesem Fall ebenfalls eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurde; dieser stellte fest, dass die Beschwerde unbegründet ist, und entschied zugunsten des Gemeinsamen Unternehmens F4E.

## **Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionssenergie**

---

**35.** In Einklang mit den Feststellungen des Rechnungshofes hat das Gemeinsame Unternehmen F4E die Rückstellung für die Kosten der Stilllegung in seinen Jahresabschluss für das Jahr 2017 aufgenommen.

Zur Behebung der Mängel bei der internen Kommunikation wird das Gemeinsame Unternehmen F4E folgende Maßnahmen ergreifen:

- Das interne Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens F4E für die Eröffnung und den Abschluss des Haushaltjahres wird aktualisiert, um klarzustellen, welche Angaben zu Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten für die Jahresabschlüsse erforderlich sind. Insbesondere werden die Abteilung Projektverwaltung und die für den Haushalt zuständige Gruppe aufgefordert, eine jährliche Aktualisierung bezüglich des Stands der Dinge bei den Kosten der Außerbetriebnahme und der Stilllegung sowie etwaiger anderer Ereignisse und Informationen vorzunehmen, die sich auf die Jahresabschlüsse auswirken können.
- Die Führungskräfte (und hauptsächlich der Leiter der Handelsabteilung) werden dem Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens F4E etwaige relevante Informationen mitteilen, insbesondere die Entscheidungen des Beratenden Verwaltungsausschusses und des ITER-Rats.

### Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

#### 2015 – Rechnungslegung

Das Gemeinsame Unternehmen F4E verwendet zurzeit den ITER-Kredit als sein System für das Earned-Value-Management (EVM); gemeinsam mit der Überwachung der Etappenziele und die Trendanalyse ist dies eine der Methoden für die Überwachung des Fortschritts seiner Tätigkeiten.

Ende des Jahres 2017 setzte der Vorstand eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte sie damit, eine bessere Vorgehensweise für die Berichterstattung des Gemeinsamen Unternehmens F4E zu entwickeln; dies beinhaltet unter anderem die Aufgabe, ein geeignetes EVM-System auszuarbeiten. Die Arbeiten sind im Gange, und es wird erwartet, dass der Vorsitz der Arbeitsgruppe in der Vorstandssitzung im Juli 2018 über die Fortschritte berichtet.

#### 2015 – Bemerkungen zu Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens

Zweiter Absatz: Eine Aktualisierung des Kreditprofils für den gesamten Beschaffungsbereich mit der ITER-Organisation wurde eingeleitet, um eine Annäherung an den Wert der in den verschiedenen Projektphasen (d. h. Planung, Herstellung, Lieferung, Installation) tatsächlich geleisteten Arbeit herbeizuführen. Es kam zu Verzögerungen, die sich auf diese Arbeiten ausgewirkt haben, und als neuer Termin für die Fertigstellung der Vorausschätzung wurde für diese Maßnahme Ende Dezember 2018 festgesetzt.

#### 2015 – Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und Finanzhilfevereinbarungen

## **Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie**

---

Trotz erneuter Bemühungen im Bereich Kommunikation und Verbreitung, insbesondere im Zusammenhang mit der Integration der neuen Finanzordnung, hat sich 2017 an den Zahlen für Verhandlungsverfahren gegenüber den Vorjahren kaum etwas geändert (47 % aller 2017 eingeleiteten Verfahren gegenüber 49 % im Jahr 2016, 45 % 2015 und 58 % im Jahr 2014).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Mehrzahl dieser Verfahren, die mit der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens F4E vollständig im Einklang stehen, Verhandlungsverfahren mit einem niedrigen Wert betraf, der unter dem in der Richtlinie festgelegten Schwellenwert für die Veröffentlichung lag. Diese Verhandlungsverfahren über einen geringen Auftragswert machen zwar im langfristigen Durchschnitt rund 40 % der jährlich vom Gemeinsamen Unternehmen F4E vergebenen Aufträge aus, entsprechen aber nicht einmal 1 % der jährlichen Mittelbindungen.

Die Entscheidung für die Durchführung von Verhandlungsverfahren in diesen Fällen (im Rahmen der von der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens F4E vorgegebenen Grenzen) trägt dem Anliegen der wirtschaftlichen Haushaltsführung Rechnung, da das Gemeinsame Unternehmen F4E auf diese Weise die Zeit bis zur Auftragsvergabe abkürzen, flexibler auf den Projektbedarf eingehen und die internen Ressourcen effektiver für die Vergabe von Aufträgen über einen hohen Auftragswert einsetzen kann. Daher ist das Gemeinsame Unternehmen F4E der Ansicht, dass keine Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Zahl der Verhandlungsverfahren mit geringem Auftragswert erforderlich sind, da die Grundsätze und Bestimmungen der Finanzordnung nach wie vor gewahrt sind.

Die übrigen Verhandlungsverfahren, die in der Regel Verträge mit höherem Auftragswert betreffen, (im langfristigen Durchschnitt 5 % aller Verfahren) sind durch das komplexe innovative Umfeld bedingt, in dem das Gemeinsame Unternehmen F4E tätig ist. Der Markt für Fusionstechnologie zeichnet sich dadurch aus, dass in vielen Fällen in den Mitgliedstaaten bzw. weltweit äußerst begrenzte Kapazitäten vorhanden sind. Dies hat oft einen eingeschränkten Wettbewerb, Duopole/Monopole oder sogar eine mangelnde Beteiligung an Ausschreibungen zur Folge.

Seit 2012 hat das Gemeinsame Unternehmen F4E seine Bemühungen um eine weitere Verbreitung intensiviert; die Beteiligung an seinen Ausschreibungen operativer Leistungen blieb aber im Durchschnitt hinter dem zurück, was wünschenswert wäre. Nach Ansicht des Gemeinsamen Unternehmens F4E ist die Hauptursache hierfür nicht in einer mangelnden Bekanntmachung zu suchen, sondern vielmehr in der Tatsache, dass das Gemeinsame Unternehmen eher sporadisch Aufträge erteilt und spezielle Leistungen benötigt. In Gesprächen mit anderen Einrichtungen in Europa, die groß angelegte Wissenschaftsinfrastruktur ausschreiben, gelangte das Gemeinsame Unternehmen F4E zu dem Schluss, dass der begrenzte Wettbewerb in Anbetracht der Art der mit wissenschaftlichen und technologischen Großprojekten verbundenen Tätigkeiten leider eine Tatsache ist, die ein einzelner öffentlicher Auftraggeber nur in begrenztem Umfang beeinflussen kann. Diese Schlussfolgerung teilen andere öffentliche Auftraggeber, die vergleichbare Projekte in Europa verwalten.

Aus diesem Grund hat das Gemeinsame Unternehmen F4E im Jahr 2016 die Initiative für ein Forum ergriffen, dem sehr ähnliche innovative Pionierprojekte im Bereich Hochtechnologie in Europa angehören. Über dieses Forum wurde die Zusammenarbeit verschiedener Organisationen eingeleitet, die bei ihren Projekten vor ähnlichen Herausforderungen stehen

## **Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie**

---

(insbesondere im Zusammenhang mit dem geringen Engagement und der geringen Beteiligung von Unternehmen) und sich nun in besser koordinierter und wirksamerer Form um Lösungen bemühen. Zu den wichtigen, aus diesem Forum hervorgegangenen Vorschlägen gehört die Förderung eines Binnenmarkts für wissenschaftliche Großvorhaben, der stabiler und größer und damit besser geeignet ist, das Interesse von Unternehmen zu wecken.

Zu der ersten Veranstaltung des Forums, die sich an die Branche richtete und Ende Februar 2018 in Dänemark stattfand, kamen 1037 Teilnehmer, die 530 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen aus 29 Ländern vertraten. Die anschließenden Rückmeldungen von Teilnehmern aus Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen fielen äußerst positiv aus, und im Juni 2018 befürworteten die Mitglieder des Forums (F4E, ESA, ESO, CERN, ELMB, ESRF, ESS, XFEL, ILL) einstimmig, Bewerbungen für die Ausrichtung einer zweiten Großveranstaltung im Jahr 2020 anzunehmen und die Mitgliedschaft im Forum auf weitere Organisationen von europäischem Interesse mit vergleichbaren Großprojekten im Bereich Hochtechnologie auszuweiten.

### 2015 – Rechte des geistigen Eigentums und Industriepolitik

Zweiter Absatz: Das Gemeinsame Unternehmen F4E hat aktiv kooperiert mit Trinomics and Cambridge Econometrics, einem unabhängigen wirtschaftspolitischen Beratungsunternehmen, das für die Europäische Kommission eine Studie zu den Auswirkungen der ITER-Aktivitäten in der EU (Impact of ITER activities in the EU) erstellt hat. Die Studie wurde im April 2018 fertiggestellt. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie werden im Folgenden zusammengefasst.

- Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Industriepolitik des Gemeinsamen Unternehmens F4E ergab die Erstellung ökonometrischer Modelle, dass die Ausgaben für ITER in der Zeit von 2008 bis 2017 die Schaffung von rund 34 000 Arbeitsplätzen pro Jahr ermöglicht haben. Die positive Wirkung wird bis zur Fertigstellung des Baus von ITER anhalten.

Bei einem Vergleich der wirtschaftlichen Rentabilität und der Beschäftigungswirksamkeit von ITER mit einem alternativen EU-Ausgaben-Szenario (bei neutraler Ausgabenverteilung über alle Wirtschaftssektoren) wird geschätzt, dass ITER für die Mitgliedstaaten der EU zwischen 2008 und 2030 einen Nettogewinn von insgesamt 586 Millionen Euro erbringen wird.

- Was das geistige Eigentum und die Verbreitung von Informationen angeht, kommt die Studie zu dem Schluss, dass die vorgenannten Nettoerträge durch die Nutzung von Ergebnissen und durch weitere Innovationen, die von Unternehmen ausgehen, die für ITER tätig sind und neue Technologien und Erzeugnisse entwickeln, noch deutlich gesteigert werden können. Zwar liefern die Modellierungsergebnisse lediglich Anhaltspunkte, doch lassen sie erkennen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen durch diese Effekte um weitere 25 % bis 60 % zunehmen.

Um den größtmöglichen Nutzen aus diesen zusätzlichen Effekten zu erzielen, wird in der Studie angeregt, die Aktivitäten zum Technologietransfer rund um das ITER-Projekt zu verstärken. Die Erfahrungen sowohl von CERN als auch von ESA lehren, dass die Einrichtung

## **Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie**

---

eines wirksamen Verfahrens für den Technologietransfer zwar zeitaufwändig, für die Verstärkung der Auswirkungen öffentlicher Investitionen aber von entscheidender Bedeutung ist.

Das Gemeinsame Unternehmen F4E hatte bereits 2017, in Zusammenarbeit mit EUROfusion, erste Maßnahmen zur Einrichtung eines Programms für den Technologietransfer eingeleitet und sich dabei an dem ESA-Modell orientiert. Die Planungen sehen vor, dass die erste Phase dieses Programms im Laufe des Jahres 2018 beginnt.

### **2016 – Betrugsbekämpfungsstrategie**

Im Februar 2018 hat das Gemeinsame Unternehmen F4E entsprechend der in seiner Betrugsbekämpfungsstrategie enthaltenen Empfehlung 3.5 eigene Indikatoren für das Betrugsrisko im Beschaffungswesen angenommen: Warnsignale. Zweck der Liste der Warnsignale ist es, die für die Beschaffungsaktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens F4E spezifischen Indikatoren zu bestimmen und hierbei die Merkmale von Ausschreibungen, Marktanalyse- und Vergabesystemen zugrunde zu legen, um bei den Mitarbeitern, die mit Vergabeaufgaben befasst sind, das Bewusstsein für zentrale Aspekte zu schärfen, die im Rahmen des Vergabeverfahrens überprüft werden müssen.

Die Indikatorenliste galt als eine Voraussetzung für die Entwicklung des IT-Tools für die Betrugsbekämpfung, das vorgesehen war, um die Überwachung der Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens F4E im Zusammenhang mit Vergabeverfahren zu erleichtern. Im Januar 2018 offenbarte jedoch eine Bewertung der Komplexität, die mit der Entwicklung eines solchen Instruments mit allen benötigten Funktionen verbunden ist, dass dieses Vorhaben das Vermögen des Gemeinsamen Unternehmens F4E als einzelne EU-Agentur übersteigen würde.

Aus diesem Grunde wurden andere Lösungen geprüft, die einfacher und schneller sind und dennoch hinreichende Zuverlässigkeit bieten würden, und das Gemeinsame Unternehmen F4E beschloss, auf der Grundlage seiner Liste der Indikatoren für Betrugsrisken im Beschaffungswesen - Red Flags, eine eigene interne Prüfliste zur Betrugsbekämpfung zu erarbeiten. Diese Prüfliste wurde kürzlich, im Mai 2018, angenommen und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Sie wird gegebenenfalls mindestens zwei Mal während des Vergabeverfahrens (bei der Vergabe und beim Abschluss des Auftrags) von zwei verschiedenen Beteiligten, sowohl von dem für das technische Projekt zuständigen Bediensteten als auch dem für die Beschaffung zuständigen Bediensteten, unabhängig voneinander ausgefüllt und unterzeichnet, um umfassende Transparenz zu gewährleisten. Wenn nötig, kann die Prüfliste in jeder Phase des Beschaffungslebenszyklus auch von anderen Mitarbeitern des Gemeinsamen Unternehmens F4E herangezogen werden, um ein Warnsignal zu geben. Die Verwendung der Prüfliste wird zurzeit in die internen Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens F4E eingeführt; parallel hierzu werden alle weiteren Änderungen im Zusammenhang mit dem Projekt zur Verbesserung des Vergabeverfahrens vorgenommen.